

Wirtschaftliche Verordnung von Arzneimitteln mittels einer Vertragssoftware

I. Wirtschaftliche Verordnung durch den HAUSARZT

Der HAUSARZT ist nach § 3 Abs. 5 lit. d) des HzV-Vertrages zur wirtschaftlichen Verordnung von Arzneimitteln (rationale Pharmakotherapie) verpflichtet. Dabei bleibt die ärztliche Behandlungsfreiheit und Verantwortung bei der Verordnung voll gewahrt. Der HAUSARZT soll auch weiterhin für alle Patienten eine unter qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten angemessene Verordnung von Arzneimitteln durchführen. Die Vertragssoftware gibt ihm dabei aktuelle und wissenschaftlich fundierte Hilfestellungen zur Realisierung von Wirtschaftlichkeitsreserven.

Die rationale Pharmakotherapie im Rahmen der HzV wird durch Qualitätszirkel unterstützt und fortentwickelt (vgl. **Anlage 2**). Die in den Qualitätszirkeln gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen werden bei der Weiterentwicklung der rationalen Pharmakotherapie berücksichtigt. Die in der Vertragssoftware hinterlegten Arzneimittelempfehlungen können durch Vereinbarung des Hausärzterverbandes und der Krankenkasse vierteljährlich mit Wirkung für sämtliche HzV-Partner geändert werden.

II. Farbliche Kennzeichnung

In der Vertragssoftware sind farbliche Hinterlegungen von Arzneimitteln enthalten (vgl. **Anlage 1**). Diese dienen dazu, den Arzt bei einem wirtschaftlichen Ordnungsverhalten zu unterstützen.

Folgende Kennzeichnungen werden verwendet:

Grün hinterlegt sind:

1. **Dunkelgrün:** patentfreie Arzneimittel, für die die Krankenkasse wirkstoffausgeschrieben Rabattverträge nach § 130a Abs. 8 SGB V abgeschlossen hat (= Rabatt-Grün).

2. **Hellgrün:** berechnete Arzneimittel. Diese entsprechen den drei preisgünstigsten patentfreien Arzneimitteln am Markt aus der Gruppe der vorgeschlagenen wirtschaftlichen Alternativen, sofern die Krankenkasse keine Rabattverträge für diesen Wirkstoff abgeschlossen hat.

Rot hinterlegt sind:

Arzneimittel, die in der Regel durch qualitative und wirtschaftliche Alternativen unter Beachtung medizinischer Ausschlusskriterien substituiert werden können.

Nicht farblich hinterlegt sind:

Alle übrigen Arzneimittel.

Dem HAUSARZT wird im Rahmen der bestehenden Therapiefreiheit empfohlen, wenn möglich, grün hinterlegte Arzneimittel zu verordnen. Im Rahmen der Arzneimittelverordnungen sind in der Regel Aut idem-Kreuze nur in medizinisch notwendigen Fällen zu setzen.

Bei Verordnung von rot hinterlegten Arzneimitteln soll bei der Verordnung der vorgeschlagene Substitutionsvorschlag (grün) unbeschadet der Behandlungsfreiheit und medizinischen Verantwortung bei der Verordnung bevorzugt werden.